



## Aufnahme von Blei in die REACH SVHC-Kandidatenliste: Informationspflichten für Hersteller und Lieferanten von Halbzeugen und anderen Erzeugnissen aus bleihaltigen Kupferlegierungen

Am 27. Juni 2018 war Blei-Metall durch die ECHA in die Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (Substances of Very High Concern – SVHC-Stoffe) aufgenommen worden. Damit könnte Blei-Metall künftig eventuell der Authorisierungspflicht unter REACH unterliegen, schon jetzt ergeben sich aber Informations-Verpflichtungen. Diese gelten insbesondere für Hersteller und Bereitsteller von *Erzeugnissen* (engl.: *articles*), also Gussteilen, Halbzeugen oder Bauteilen, welche aus bleihaltigen Kupferlegierungen gefertigt werden:

Die Verordnung (EG) 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) regelt das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Verwendung chemischer *Stoffe* und daraus hergestellter *Gemische*.

Die Aufnahme von Blei-Metall in die REACH-Kandidatenliste ist eine unmittelbare Folge der Einstufung von Blei-Metall als reproduktionstoxisch Kategorie 1A nach CLP-Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von *Stoffen* und *Gemischen*]. Schon am 1. März 2018 ergab sich hieraus rechtswirksam für Hersteller und Bereitsteller bleihaltiger *Gemische* eine umfassende Informationspflicht an ihre Kunden. Sicherheitsdatenblätter (SDB) sind seither für Legierungen ab einem Bleigehalt von 0,3 % (m/m) bzw. für Pulver ab einem Bleigehalt von 0,03 % (m/m) bereitzustellen.

Die am 27. Juni 2018 zusätzlich erfolgte Aufnahme von Blei-Metall in die REACH Kandidatenliste erweitert

den Kreis der Informationspflichtigen nun auch auf Bereitsteller von *Erzeugnissen*.

Im Gegensatz zu *Gemischen* (Legierungen / Pulver) unterliegen *Erzeugnisse* (Gussteile, Halbzeuge, Bauteile) jedoch *NICHT* der *Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht* nach CLP-Verordnung, entsprechend besteht auch keine Verpflichtung zur Verfügbarmachung von SDBs nach der REACH-Verordnung!

Jedoch besteht eine Informationspflicht entlang der Lieferkette, wenn Halbzeuge oder andere Erzeugnisse aus Kupferlegierungen gefertigt wurden, die mehr als 0,1 % Blei (m/m) enthalten. Geeignete Informations-Tools sind daher vorzubereiten und dem Kunden unaufgefordert mit der Lieferung bereitzustellen.

***Einsatzfähigkeit und Anwendbarkeit von Halbzeugen und anderen Erzeugnissen aus bleihaltigen Kupferlegierungen bleiben von der Aufnahme in die Kandidatenliste unberührt und haben für alle bekannten Applikationen nach wie vor uneingeschränkte Gültigkeit. Die sichere Nutzung wird auch weiterhin u. a. durch eine Vielzahl anwendungsspezifischer Gesetzgebungen und/oder Regelwerke sichergestellt.***

## Informationspflichten

### *Informationspflicht gegenüber der ECHA:*

Sollten Sie Produzent von Erzeugnissen sein oder Erzeugnisse von außerhalb der EU einführen, müssen Sie möglicherweise die ECHA benachrichtigen. Diese Notifizierungspflicht gilt für das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse, wenn Blei in Mengen von mehr als einer Tonne pro Produzent / Importeur pro Jahr vorhanden ist und wenn Blei in diesen Erzeugnissen oberhalb einer Konzentration von 0,1 % (m/m) enthalten ist. Die Notifizierung hat spätestens 6 Monate nach Aufnahme in die Kandidatenliste zu erfolgen.

### *Informationspflicht gegenüber Geschäftskunden:*

B2B: Geschäftskunden müssen vom Hersteller / Lieferanten unaufgefordert und ausreichend informiert werden, um eine sichere Verwendung des Erzeugnisses unter Berücksichtigung aller Phasen des Lebenszyklus des Erzeugnisses einschließlich der Entsorgung zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt, so Blei im Werkstoff mit einer Konzentration von 0,1 Gewichts-% (oder mehr) vorhanden ist. Für komplexe Erzeugnisse ist diese Mitteilungspflicht zwingend, sobald eine Komponente des komplexen Erzeugnisses Bleigehalte über 0,1 Gewichts-% aufweist.

Entsprechende Informationen könnten beispielsweise in Produktinformationsblättern oder zweckgebundenen Informationsbriefen zusammengefasst sein. Sie müssen zur Verfügung gestellt werden, wenn das Erzeugnis zum ersten Mal nach der Aufnahme in die Kandidatenliste geliefert wird (<https://echa.europa.eu/candidate-list-obligations>).

### *Informationspflicht gegenüber Endkonsumenten:*

B2C: Auf eingehende Anfragen von Konsumenten / Privatpersonen muss das Unternehmen innerhalb von max. 45 Tagen reagieren und dem Kunden Informationen zur Verfügung stellen.

### Vorschlag zur inhaltlichen Gestaltung eines Informationsblattes für Geschäftskunden:

*Die Verordnung (EG) 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) regelt das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Verwendung chemischer Stoffe und daraus hergestellter Gemische.*

*Unser Haus liefert...(Produktbeschreibung)... aus Kupfer / Kupferlegierungen. (ODER - im Falle komplexer Produkte) Unser Haus liefert... (Produktbeschreibung). Diese enthalten folgende Einzelkomponenten, die aus Kupferlegierungen gefertigt wurden:*

...

...

*Im Sinne der REACH-Verordnung handelt es sich bei unseren Produkten um Erzeugnisse. Entsprechend Artikel 33 der REACH-Verordnung müssen Lieferanten von Erzeugnissen ihre Abnehmer darüber informieren, wenn das gelieferte Erzeugnis einen Stoff der REACH-Kandidatenliste (SVHC-Liste) in Gehalten größer als 0,1 Massenprozent enthält. Am 27.06.2018 wurde Blei (CAS: 7439-92-1 / EINECS: 231-100-4) in die Kandidatenliste SVHC aufgenommen. Diese Aufnahme löst eine diesbezügliche Informationspflicht in der Lieferkette aus.*

*Wir informieren Sie hiermit darüber, dass unsere Erzeugnisse / folgende Teilkomponenten unserer Erzeugnisse aus Kupferlegierungen gefertigt wurden, welche Blei in Gehalten größer als 0,1 % Masseprozent aufweisen...*

...

*Unverändert bleiben die gefahrstoffrechtliche Einstufung, die Regeln zum sicheren Umgang mit Bleimetall sowie das Anwendungsspektrum unserer Produkte.*

*Für den sicheren Umgang mit unseren Produkten verweisen wir auf.....(Verlinkung zu entsprechenden Sicherheitsinformationen Ihres Hauses)*

*Erzeugnisse aus Kupfer und Kupferlegierungen fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) und unterliegen somit nicht der Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht.*

*Weitergehende Informationen stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an.....*

### Vorschlag für eine Information an Endkonsumenten:

*„Unsere Produkte / Komponenten / Artikel enthalten Blei in Mengen > 0,1 Gewichts-%. Unsere Produkte sind geprüft und zugelassen für ..... Anwendung (z. B. Trinkwasser Zwecke) und es gibt kein Risiko im Zusammenhang mit Handhabung, Verwendung oder Recycling der Produkte, solange die relevanten technischen Spezifikationen und Richtlinien eingehalten werden!“*

### **Ansprechpartner:**

Deutsches Kupferinstitut Berufsverband e.V.

Dr. Klaus Ockenfeld, Umwelt- & Gesundheit / Wissenschaft & Technische Anwendung / Trinkwasserapplikationen  
Tel.: +49 211 239469-18, klaus.ockenfeld@copperalliance.de

Dr. Ladji Tikana, Industrieanwendungen Materialtechnologie  
Tel.: +49 211 239469-19, ladji.tikana@copperalliance.de